

**Arbeitsmarktprogramm des Landes Schleswig-Holsteins
Förderperiode 2021 – 2027 des ESF+**

Innovative Wege in Beschäftigung

Förderung von Projekten

**zur Integration von Arbeitslosen und Langzeitarbeitslosen im ALG II - Bezug
in den ersten Arbeitsmarkt**

– Ergänzende Förderkriterien –

vom 29.07.2021,
zuletzt aktualisiert am 07.07.2022

Auf der Grundlage der Rahmenrichtlinie des Arbeitsmarktprogramms des Landes Schleswig-Holstein der Förderperiode 2021 – 2027 des ESF+ gilt der nachfolgende, vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus festgelegte Ideenwettbewerb.

1. Anlass des Ideenwettbewerbs

Die Corona-Pandemie hat gravierende Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt auch in Schleswig-Holstein. Auch wenn sich bereits eine (leichte) Verbesserung der Lage zeigt, werden die Problemlagen insbesondere für arbeitsmarktferne Menschen weiter anhalten. Zudem wandeln sich die Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt in immer schnellerem Tempo, u.a. durch die Digitalisierung.

Langzeitarbeitslose und Arbeitslose mit Kindern im erziehungspflichtigen Alter stehen bei der Integration in den Arbeitsmarkt dabei noch einmal vor besonderen Herausforderungen, gerade hinsichtlich der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bei gleichzeitiger Sicherstellung der Kinderbetreuung.

Ziel der Förderung im Rahmen dieses Aufrufes ist es daher, Konzepte zu entwickeln und umzusetzen, die mit Hilfe passfähiger Strategien die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration in den ersten Arbeitsmarkt für Menschen mit erziehungspflichtigen Kindern schaffen. Dabei sollen Wege und Möglichkeiten aufgezeigt und gefunden werden, die es den Teilnehmenden ermöglicht, an Projekten teilnehmen zu können und gleichzeitig eine Kinderbetreuung zu gewährleisten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Personal-, Sach- und Gemeinkosten von Trägern, deren Konzepte in besonderer Weise geeignet sind, Langzeitarbeitslose und Arbeitslose die Arbeitslosengeld II beziehen, insbesondere mit erziehungspflichtigen Kindern für eine mögliche Integration in den ersten Arbeitsmarkt vorzubereiten. Insbesondere die Kinderbetreuung und die teils fehlenden mobilen Möglichkeiten der Teilnehmenden sollen bei der Konzeptplanung berücksichtigt werden.

Die Projektdauer beträgt maximal 24 Monate. Die individuelle Teilnahmedauer kann für diesen Zeitraum voll ausgeschöpft werden.

3. Inhaltliche Zielsetzung

3.1. Zielgruppe

Zielgruppe sind Langzeitarbeitslose und Arbeitslose, die Arbeitslosengeld II beziehen, insbesondere mit erziehungspflichtigen Kindern, die ihren Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein haben. Die Zuweisung der Jobcenter wird durch eine schriftliche Erklärung dokumentiert (Letter of Intent). Der Letter of Intent soll Aussagen über die Bedarfsgerechtigkeit des Projekts in der Region und eine Prognose über die Möglichkeiten der Zuweisung von Teilnehmenden im Rahmen der Planungen enthalten.

3.2. Konzeption

Um den Teilnehmenden eine passgenaue Integration in den ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen, muss eine individuell abgestimmte Förderung erfolgen. Hierfür ist es erforderlich, differenzierte Integrationsstrategien zu entwickeln, die sich an den Vermittlungshemmnissen orientieren.

Bei der Projektkonzeption ist insbesondere zu berücksichtigen, dass

- zielgruppenspezifische Angebote erfolgen,
- eine ausreichende Kinderbetreuung und eine Berücksichtigung der mobilen Situation der Teilnehmenden sichergestellt wird,
- sich die Teilnehmenden freiwillig für eine Teilnahme entscheiden dürfen,
- die Lernmotivation auch für kürzere Qualifikationen möglicherweise erst geweckt werden muss,
- eine intensive individuelle Bedarfsanalyse durchgeführt wird,
- Interessen und Potenziale individuell herausgearbeitet werden müssen,
- eine individuelle, ganzheitliche sozialpädagogische Begleitung auch unter Berücksichtigung des privaten bzw. familiären Umfeldes stattfindet,
- Qualifikationen/Teilqualifikationen vermittelt werden müssen, die für die Unternehmen oder die Regionalwirtschaft relevant sind – berufspraktische Erprobungen, insbesondere durch betriebliche Praktika durchgeführt werden können,

- die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Zeugnisse/Zertifikate erhalten, durch die die neu erworbene Qualifikation und die erfolgreiche Teilnahme aussagekräftig dokumentiert wird,
- es sinnvoll sein kann, einschlägige Verbände oder Organisationen als Multiplikatoren einzubinden und eine Vernetzung mit den relevanten Projektpartnern auf lokaler und regionaler Ebene stattfindet,
- ein Übergangsmangement erfolgt.

Im Rahmen der Aktion sollen dabei modellhafte Projekte gefördert werden. Modellhaft sind insbesondere Ansätze, mit denen

- neue Methoden, Werkzeuge und Ansätze entwickelt werden,
- die Verbesserung von bestehenden Methoden, Werkzeugen und Ansätzen erreicht wird,
- neue Ziele, zum Beispiel Erschließung neuer Beschäftigungsfelder auf dem Arbeitsmarkt in Schleswig-Holstein, verfolgt werden,
- aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse in die Praxis umgesetzt werden.

4. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger können alle Stellen außerhalb der Landesverwaltung mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein sein, die über die notwendige Infrastruktur und Erfahrung mit den Zielgruppen verfügen. Kooperationen mit weiteren Partnern sind grundsätzlich zulässig.

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ist auch bei Kooperationen für die ordnungsgemäße Durchführung des Projekts verantwortlich.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Es wird erwartet, dass anderweitige Fördermöglichkeiten, zum Beispiel des SGB II genutzt und gegebenenfalls mit Projekten im Rahmen des Ideenwettbewerbes verknüpft werden. Förderangebote anderer Zuwendungsgeber sind vorrangig zu nutzen.

Passive Kofinanzierungsmöglichkeiten (Teilnehmereinkommen nach dem SGB II) bleiben bei der Aufstellung der Kosten- und Finanzierungspläne unberücksichtigt.

Förderfähig sind die Personalkosten

- bis maximal 0,5 VZÄ für die **Projektleitung** bis zur Entgeltgruppe 13,
- **Projektkoordination und pädagogische Begleitung** bis zu Entgeltgruppe 11,

- bis maximal 0,5 VZÄ für die **Projektassistenz** bis zur Entgeltgruppe 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Die direkten Personalkosten sind nachzuweisen und nach dem Ist-Kosten-Prinzip abzurechnen. Sie unterliegen auch den Prüfungen von Verwaltungsbehörde, Prüfbehörde, Landesrechnungshof und EU-Kommission. Für die Definition und Festlegung der einzelnen Bestandteile der direkten Personalkosten und der Zuordnung von Tätigkeiten im Rahmen des Landesprogramms Arbeit zu Entgeltgruppen, gilt das „Informationsblatt zu den Personalkosten“ in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung.

Die indirekten Kosten bzw. Gemeinkosten sowie die Sachkosten werden in Form einer Restkostenpauschale als Pauschalsatz von 40 % der zuwendungsfähigen direkten Personalkosten gefördert. Darüberhinausgehende Kosten sind nicht zuwendungsfähig. Für die Definition und Festlegung der einzelnen Bestandteile der Restkostenpauschale sowie der weiteren Begriffsbestimmungen des Zuwendungsrechts gelten die „Fördergrundsätze Landesprogramm Arbeit“ in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Umsatzsteuer

Zuwendungen können umsatzsteuerpflichtig sein. Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger sollten sich rechtzeitig beim zuständigen Finanzamt darüber informieren, ob die Zuwendung in ihrem Fall der Umsatzsteuer unterliegt. Eine ggf. anfallende Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.

6.2. Erhebung von Daten der Teilnehmenden

Zur Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der EU wird ein datenschutzkonformes Monitoring-Verfahren angewendet, das eine regelmäßige Datenerhebung und -übermittlung von Teilnehmerdaten durch die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger an die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) erfordert.

Die Wirksamkeit der Förderung wird anhand von folgenden ESF relevanten Indikatoren gemäß Verordnung (EU) 2021/1057, Anhang I bemessen:

- Output-Indikator: Anzahl Arbeitslose, auch Langzeitarbeitslose,
- Ergebnis-Indikator 1: Anteil Teilnehmende, die nach Ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangt haben,
- Ergebnis-Indikator 2: Anteil Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbstständige.

Die ersten zwei Wochen ab Eintritt in das Projekt gelten als Erprobungsphase. Als Projektteilnehmerin oder Projektteilnehmer gilt, wer über die Erprobungsphase hinaus weiterhin an einem Projekt teilnimmt. Für diese Teilnehmenden sind innerhalb von vier Wochen nach Projekteintritt alle Monitoringdaten an die Datenbank bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein zu übermitteln.

Die für das jeweilige Projekt zu erreichenden Zielwerte der Indikatoren werden durch den Zuwendungsbescheid festgelegt.

Der Ergebnisindikator 1 ist anhand eines Zertifikats zu belegen, dessen Muster und Handreichung ebenfalls auf der Webseite der IB.SH zur Verfügung steht.

Frühestens sechs Monate nach Ende ihrer Teilnahme werden die ehemaligen Teilnehmenden nach ihrer schulischen oder beruflichen Situation befragt, um den längerfristigen Erfolg der geförderten Maßnahme beurteilen zu können. Die Befragungen erfolgen durch externe Evaluierende.

6.3. Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Vorgaben der EU zur Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit sehen vor, dass die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger die Teilnehmenden und die Öffentlichkeit über die Zuwendung aus dem Arbeitsmarktprogramm und die Unterstützung der EU auf ihrer Webseite und in sozialen Medien, auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial informieren. Eine Missachtung kann gemäß Artikel 50 Abs. 3 der DachVO zu einer Rückforderung von bis zu 3 % der Zuwendung aus ESF+ Mitteln führen. Näheres findet sich im „Leitfaden für die Öffentlichkeitsarbeit“, der auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein heruntergeladen werden kann.

6.4. Bereichsübergreifende Grundsätze

In allen Phasen der Programmplanung und -umsetzung sind gemäß Art. 9 VO (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Artikel 6 und Artikel 8 der VO (EU) 2021/1057 die bereichsübergreifenden Grundsätze und die EU-Grundrechtecharta zu beachten. Dies betrifft die Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung, die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive, die Verhinderung jeglicher Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse¹, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung. Insbesondere wird die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen bei der Vorbereitung und Durchführung berücksichtigt und

¹ Der Begriff entspricht dem Wortlaut der EU-Verordnungen. Auf Landesebene wird er künftig in Gesetzen und Verordnungen nicht mehr verwendet.

das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCRPD) eingehalten und geachtet. Hierfür sind Ausführungen im Projektantrag und im Sachbericht vorzunehmen.

6.5. Ausschluss von Doppelförderung

Eine Doppelförderung der Teilnehmenden durch andere Programme, insbesondere von Bund, Land und EU außerhalb der ESF-Förderung in Schleswig-Holstein ist von den Zuwendungsempfängerinnen bzw. den Zuwendungsempfängern auszuschließen.

7. Bewilligungszeitraum, Verfahren

7.1. Durchführungszeiträume der Förderung

Der aktuelle Durchführungszeitraum des 1. Ideenwettbewerbs beginnt am 01.01.2022 und endet am 31.12.2023.

7.2. Projektantrag

Der Projektantrag ist für eine konkrete Region zu stellen. Projektträger, die für mehrere Regionen Anträge stellen, müssen für jedes Projekt einen jeweils eigenen Projektantrag stellen. Für Kooperationen verschiedener Träger gilt, dass nur eine Zuwendungsempfängerin bzw. ein Zuwendungsempfänger je Antrag zu benennen ist, die / der für die Durchführung verantwortlich ist.

Die Projektkonzeption darf maximal sechs Seiten, Schriftgröße 12, umfassen und muss die Gliederung beachten, die sich aus den unter Ziff. 7.3 genannten Bewertungskriterien ergibt. Über die im Förderantrag geforderten Anlagen hinausgehende Anlagen sind nicht zulässig.

Der Projektantrag für den 1. Ideenwettbewerb ist **vollständig bis zum 24.09.2021, 12.00 Uhr**, schriftlich in einfacher Ausfertigung sowie als pdf-Datei als Mail an lpa-belege@ib-sh.de bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Fleethörn 29-31, 24103 Kiel einzureichen.

In das Auswahlverfahren werden nur Förderanträge aufgenommen, die fristgerecht und mit allen erforderlichen Unterlagen und Nachweisen eingereicht wurden.

7.3. Auswahl der Projektträger

Die eingereichten Projektanträge werden von einer fachkundigen Jury aus Vertreterinnen und Vertretern des zuständigen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus und der Investitionsbank Schleswig-Holstein als Bewilligungsbehörde unter Anwendung der nachfolgenden Auswahlkriterien bewertet (Scoring-Modell) und durch das Ministerium bestätigt.

Bei gleicher Punktzahl entscheidet die Jury zugunsten einer regionalen und flächendeckenden Verteilung der Projekte. Ein fehlender Letter of Intent führt zum Ausschluss aus dem Auswahlverfahren.

Projektkonzeption (55 %)

- schlüssige, nachvollziehbare und überzeugende Darstellung der zielgruppengerechten Projektkonzeption
- Übereinstimmung mit der im Ideenwettbewerb genannten Zielgruppe
- Modellhafter und bewährter Ansatz
- Entwicklung einer differenzierten Integrationsstrategie, die sich individuell an den Vermittlungshemmnissen orientiert
- Beschreibung des spezifischen Beitrags zur Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
- Sicherstellung einer Kinderbetreuung
- Berücksichtigung der mobilen Situation der Teilnehmenden
- Angaben zur geplanten Öffentlichkeitsarbeit
- Struktur und Umfang des Konzepts (siehe Punkt 7.2)

Eignung des Projektträgers (35 %)

- Zielgruppenspezifische Kenntnisse und Erfahrungen
- Sächliche und personelle Ausstattung
- Detaillierte Angaben zur Durchführung von Coachings und Beratungsangeboten (Referenzen)
- Vernetzung und Kontakte in der Region, die für die Umsetzung des Projektes von Vorteil sind

Projektfinanzierung (10 %)

- Schlüssige Kostenaufstellung mit Erläuterung der einzelnen Kostenpositionen
- Einhaltung der vorgegebenen max. tariflichen Eingruppierungen
- Angaben zu Kofinanzierungen anderer Institutionen (z.B. Jobcenter)

7.4. Bewilligung

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein nimmt als Bewilligungsbehörde für das ausgewählte Vorhaben die abschließende Antragsbearbeitung vor und erstellt den Bewilligungsbescheid für das berücksichtigte Vorhaben. Die abgelehnten Anträge erhalten einen Ablehnungsbescheid.

Die Benachrichtigung durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein erfolgt im **November 2021**.

Die Abwicklung der Zuwendung erfolgt nach der Bewilligung ebenfalls durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein.

8. Ansprechpartner/-in

Investitionsbank Schleswig-Holstein
Frau Sattler
Zur Helling 5-6
24143 Kiel
Tel.: 0431 9905 -2730